

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 315/08 B

L 2 U 193/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 U 321/06 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach dieser Vorschrift kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger rügt die aus seiner Sicht fehlerhafte Beweiswürdigung durch das Sozialgericht (SG) sowie das LSG. Gegenstand der Prüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nur das Urteil des LSG. Soweit der Kläger in Bezug auf dieses Urteil eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügt (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), kann hierauf die Verfahrensrüge nicht zulässig gestützt werden.
- 3 Auch mit der Rüge, das LSG habe die Beweisaufnahme des SG wiederholen müssen, hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Die Rüge der Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann nur erhoben werden, soweit sich der Kläger auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat aber nicht geltend gemacht, beim LSG entsprechende, auf eine Wiederholung der Zeugenvernehmung gerichtete Beweisanträge gestellt zu haben. Der gerügte Verfahrensmangel ist daher nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

